

Bundesgesetzblatt ¹²⁴⁹

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 2013

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
6. 5.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice FNA: 806-22-1-56	1250
8. 5.2013	Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	1251
13. 5.2013	Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung FNA: 111-1-5	1255
14. 5.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung FNA: 4110-4-10	1264
8. 5.2013	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Antiterrordateigesetz) FNA: 1104-5, 12-11	1270
13. 5.2013	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1271

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Verkehrsblatt	1272
-------------------------------------	------

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice**

Vom 6. Mai 2013

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Änderung der

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2157) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Nummer 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird im Wortlaut vor Buchstabe a das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 2013

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Robert Kloos

Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom 8. Mai 2013

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 23a Nummer 1, des § 25 Nummer 1, des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 62 Absatz 1 und des § 70 Absatz 6 und 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770),
- auf Grund des § 35 Nummer 1 und des § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 152/2009“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 24a Absatz 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und

tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. In § 27a werden die Wörter „In Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 220/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 155) geändert worden ist,“ durch die Wörter „In Anhang IV Kapitel II Buchstabe e Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013 (ABl. L 21 vom 24.1.2013, S. 3) geändert worden ist,“ ersetzt.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2a und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - b) In dem neuen Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 „Satz 1 gilt nicht
 1. für Betriebe, die aus rohen Fetten pflanzlichen Ursprungs oder aus rohen Ölen pflanzlichen Ursprungs hergestellte raffinierte Öle in den Verkehr bringen,
 2. für dort bezeichnete Betriebe, die nach Artikel 10 Nummer 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt Einrichtungen und Ausrüstungen Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vor-

schriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1, L 50 vom 23.2.2008, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 225/2012 (ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 1) geändert worden ist, der Zulassung bedürfen.“

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2a und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- b) In dem neuen Absatz 3 wird in Satz 1 die Angabe „§ 28 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 3“ ersetzt.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1, 2, 2a und 3“ durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2a und 3 Satz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 3 und 4 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2a und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- b) In dem neuen Absatz 3 werden in Satz 1 und 2 Nummer 2 jeweils die Angabe „§ 29 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3“ ersetzt.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

7. In § 35a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder nach § 29“ durch die Wörter „Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder nach § 29 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

8. In § 35f Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 242/2010 der Kommission vom 19. März 2010 zur Erstellung eines Katalogs der Einzelfuttermittel (ABl. L 77 vom 24.3.2010, S. 17)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1)“ ersetzt.

9. § 35g wird wie folgt gefasst:

„§ 35g

Straftaten

Nach § 58 Absatz 3, 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013 (ABl. L 21 vom 24.1.2013, S. 3) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2, ein tierisches Protein an einen Wiederkäuer oder ein dort genanntes Erzeugnis tierischen Ursprungs an ein anderes dort genanntes Tier verfüttert,
 2. als derjenige, der Futtermittel herstellt, behandelt, in den Verkehr bringt oder verfüttert, entgegen Anhang IV Kapitel V Abschnitt B Nummer 1 ein dort genanntes Futtermittel nicht richtig transportiert,
 3. entgegen Anhang IV Kapitel V Abschnitt C ein dort genanntes Mischfuttermittel herstellt,
 4. entgegen Anhang IV Kapitel V Abschnitt D ein dort genanntes Futtermittel verwendet oder lagert oder
 5. entgegen Anhang IV Kapitel V Abschnitt E Nummer 1 Satz 1 ein dort genanntes Protein oder ein dort genanntes Produkt ausführt.“
10. In § 36 werden die Nummern 2a und 3 die Nummern 3 und 4.
11. § 36a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 7, 8, 8a, 8b und 9 werden die Nummern 6, 7, 8, 9 und 10.
 - bb) In der neuen Nummer 10 wird in Buchstabe c die Angabe „Absatz 2a“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) Die Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
12. § 36b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „die die“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2a, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.
 - c) In dem neuen Absatz 5 werden nach der Angabe „(ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1235/2012 (ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 44) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - d) Die Absätze 4a, 5 und 6 werden die Absätze 6, 7 und 8.
13. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

14. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu § 13 Absatz 1 und 2)

Schätzgleichungen zur
Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln

Verwendete Abkürzungen

- GE = Bruttoenergie
- ME = umsetzbare Energie
- MJ/kg = Megajoule je Kilogramm
- NEL = Nettoenergie-Laktation
- v. H. = vom Hundert
- g = Gramm
- ml = Milliliter
- mg = Milligramm
- T = Trockenmasse

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

Teil 1. Schätzgleichungen nach § 13 Absatz 1

Rinder, Schafe, Ziegen	alle	ME in MJ/kg $T^1 = 7,17$ - (g/kg T) Rohasche + (g/kg T) Rohprotein + (g/kg T) Rohfett ² + (g/kg T) Stärke ³ - (g/kg T) Säure-Detergenzien-Faser, aschefrei + ml Gasbildung ⁴ in 200 mg Trockenmasse	x 0,01171 x 0,00712 x 0,01657 x 0,00200 x 0,00202 x 0,06463
Schweine	alle	ME _s in MJ/kg = (g/kg) Rohprotein + (g/kg) Rohfett ² - (g/kg) Rohfaser + (g/kg) Stärke ³ + (g/kg) organischer Rest (berechnet als Differenz zwischen der organischen Substanz und der Summe aus Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Stärke (jeweils in g/kg))	x 0,021503 x 0,032497 x 0,021071 x 0,016309 x 0,014701

Teil 2. Schätzgleichungen nach § 13 Absatz 2

Hunde, Katzen	Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, ausgenommen Futtermittel für besondere Ernährungszwecke für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein + g Rohfett ² + g N-freie Extraktstoffe	x 0,01464 x 0,03556 x 0,01464
Katzen	Futtermittel für besondere Ernährungszwecke mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg = g Rohprotein + g Rohfett ² + g N-freie Extraktstoffe - 0,2092	x 0,01632 x 0,03222 x 0,01255

¹ Soll die Angabe in NEL in MJ/kg erfolgen, ist wie folgt umzurechnen:
 NEL = 0,6 [1 + 0,004 (q - 57)] x ME; wobei q = ME/GE.
 Dafür ist der GE-Gehalt im Bombenkalorimeter zu bestimmen oder wie folgt zu berechnen:
 GE (MJ/kg) =
 (g/kg) Rohprotein x 0,0239
 + (g/kg) Rohfett x 0,0398
 + (g/kg) Rohfaser x 0,0201
 + (g/kg) N-freie Extraktstoffe x 0,0175.

² Zu bestimmen nach HCl-Aufschluss nach Anhang III Buchstabe H der Verordnung (EG) Nr. 152/2009.

³ Zu bestimmen nach dem polarimetrischen Verfahren nach Anhang III Buchstabe L der Verordnung (EG) Nr. 152/2009.

⁴ Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:
 Steingass, H., K. H. Menke (1986): Übersichten Tierernährung, Band 14, S. 251, DLG-Verlag, Frankfurt/Main.“

15. In Anlage 7a Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 5 Spalte 3“ durch die Angabe „Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG“ ersetzt.

16. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Positionen „Baden-Württemberg“ und „Mecklenburg-Vorpommern“ werden gestrichen.
- b) In der Position „Bayern“ werden die Wörter „GKS Flughafen München“ durch die Wörter „Grenzkontrollstelle (GKS) Flughafen München“ ersetzt.
- c) Die Position „Niedersachsen“ wird wie folgt gefasst:

Land	Benannte Kontrollstellen
„Niedersachsen	GKS Hannover-Langenhagen (nur für umhüllte Futtermittel) GKS JadeWeserPort (alle Futtermittel, ausgenommen lose Futtermittel)“.

17. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Benannte Kontrollstellen für Futtermittel“ werden durch die Wörter „Benannte Kontrollstellen“ ersetzt.
- b) In der Position „Baden-Württemberg“ werden die Wörter „Grenzkontrollstelle (GKS) Stuttgart,“ gestrichen.
- c) In der Position „Berlin“ werden die Wörter „GKS Berlin-Tegel“ durch die Wörter „Grenzkontrollstelle (GKS) Berlin-Tegel“ ersetzt.
- d) Die Position „Mecklenburg-Vorpommern“ wird gestrichen.
- e) Die Position „Niedersachsen“ wird wie folgt gefasst:

Land	Benannte Kontrollstellen
„Niedersachsen	GKS Hannover-Langenhagen (nur für umhüllte Futtermittel) GKS JadeWeserPort (alle Futtermittel, ausgenommen lose Futtermittel)“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Mai 2013

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Robert Kloos

Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom 13. Mai 2013

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Wahlkabinen“.
 - c) Die Angabe zu Anlage 25 (zu § 44 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:
„Anlage 25
(weggefallen)“.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ernennung erfolgt zu dem Termin, zu dem nach § 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes die Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Wahl-

kreisbewerbern frühestens stattfinden dürfen, spätestens alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Bundeswahlleiter beruft zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die Landeswahlleiter berufen je zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes und jeweils einen Stellvertreter. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten. Die Vorschriften über die Beisitzer der Wahlausschüsse in § 11 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes sowie in den §§ 5 und 10 dieser Verordnung gelten entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Ist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes angeordnet, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde be-

- rufen werden, so kann diese auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen.“
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,“ durch die Wörter „der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer“ ersetzt.
- c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.“
6. In § 17 Absatz 2 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „zuletzt gemeldet war“ ein Komma und die Wörter „wenn er im Wahlgebiet nie gemeldet war, die Gemeinde, der er nach seiner Erklärung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden ist“ eingefügt.
7. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum“ durch die Wörter „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Vornamen“ durch die Wörter „die Vornamen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wahlraumes“ die Wörter „und ob dieser barrierefrei ist“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 „7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,“.
- dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahlscheines“ die Wörter „mit Briefwahlunterlagen“ eingefügt.
9. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.
10. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum“ durch die Wörter „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.
11. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu übersenden ist“ die Wörter „(Wahlbriefempfänger gemäß § 66 Absatz 2)“ eingefügt sowie das Wort „angegeben“ durch die Wörter „von der Ausgabestelle voreingetragen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 27 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „In der Ladung weist er auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Ist eine Partei oder Vereinigung wegen der Feststellung an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert, weist er dabei auf den Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 18 Absatz 4a des Bundeswahlgesetzes, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen einer Beschwerde hin.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) ist unverzüglich auszufertigen. In der Niederschrift sind die tragenden Gründe darzustellen. Der Bundeswahlleiter übermittelt Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift mit den nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Hinweisen.“
14. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird vor dem Wort „Familiennamen“ das Wort „den“, vor dem Wort „Vornamen“ das Wort „die“, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „den“, vor dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „das“, vor dem Wort „Geburtsort“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „die“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 4 wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
15. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im Wahlgebiet.“
16. In § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Familiennamen“ das Wort „den“, vor dem Wort „Vornamen“ das Wort „die“, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „den“, vor dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „das“, vor dem Wort „Geburtsort“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „die“ eingefügt.

17. Dem § 43 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Landeswahlleiter im Wahlgebiet.“
18. § 44 wird aufgehoben.
19. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers“ durch die Wörter „des Wohnortes (Hauptwohnung) des Bewerbers“ sowie die Wörter „der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift“ durch die Wörter „des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift“ ersetzt.
- bb) Vor Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 6.
20. In § 49 Nummer 9 werden die Wörter „Papierbeutel oder Packpapier“ durch das Wort „Verpackungs-“ ersetzt.
21. Es werden ersetzt:
- a) in § 50, § 56 Absatz 2 und Absatz 6 Nummer 4 sowie in § 57 Absatz 2 das Wort „Wahlzelle“ jeweils durch das Wort „Wahlkabine“,
- b) in § 50 das Wort „Wahlzellen“ jeweils durch das Wort „Wahlkabinen“.
22. In § 66 Absatz 1 werden die Wörter „Ortes und“ gestrichen.
23. In § 71 Absatz 5 werden nach dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „entsprechend § 78“ eingefügt.
24. In § 76 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Gleiches gilt, wenn der Bewerber einer Partei gewählt worden ist, die nach dem vorläufigen Wahlergebnis im Wahlgebiet (§ 71 Absatz 5) oder nach der abschließenden Ermittlung des Stimmanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet und der Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet erungenen Wahlkreissitze durch den Bundeswahlleiter (§ 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4) nach § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird.“
25. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „ermittelt“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „zusammen und ermittelt“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Vom-Hundert-Satz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 wird das Wort „Listenverbindungen“ gestrichen.
- eee) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- fff) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. die Zahl der in der ersten Verteilung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz) den Ländern nach Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1 Bundeswahlgesetz) gemäß den letzten amtlichen Bevölkerungszahlen zum Jahresende zuzuordnenden Sitze.“
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Ergeben sich danach gegenüber dem vorläufigen Wahlergebnis im Wahlgebiet (§ 71 Absatz 5) Änderungen für die Berücksichtigung von Parteien bei der Sitzverteilung nach § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes, teilt der Bundeswahlleiter dies den betroffenen Kreiswahlleitern und Landeswahlleitern im Hinblick auf § 76 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Nummer 5 auf schnellstem Wege mit und ermittelt die Zahlen nach den geänderten Niederschriften der Kreiswahlausschüsse und Landeswahlausschüsse. Er berechnet nach Maßgabe des § 6 des Bundeswahlgesetzes die Stimmzahlen der einzelnen Landeslisten und der Parteien sowie die Gesamtzahl der Sitze und verteilt die Sitze auf die Parteien und deren Landeslisten.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 6 und 7 wird das Wort „Listenverbindungen“ jeweils durch das Wort „Parteien“ ersetzt.
26. In § 79 Absatz 1 werden nach dem Wort „Feststellungen“ die Wörter „aller Wahlausschüsse“ eingefügt.
27. § 84 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „entsprechend § 79 Absatz 1“ und nach dem Wort „übersendet“ das Wort „eine“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
28. Dem § 86 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Inhalt der nach dem Bundeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung

- der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Statt einer Anschrift ist nur der Wohnort anzugeben. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Absatz 1 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Absatz 1 und § 84 Absatz 3 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“
29. In § 88 Absatz 3 werden die Wörter „sowie die Drucke für die Erklärung über den Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (Anlage 25)“ gestrichen.
30. Die Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5) wird wie folgt geändert:
- Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – Erst- und Zweitausfertigung – erhält jeweils die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 - Die Rückseite der Erstausfertigung erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 - Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 2) erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
31. Die Anlage 3 (zu § 19 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
- Unter der Grußformel und dem Absender wird in der linken unteren Ecke der Wahlbenachrichtigung folgender Satz eingefügt:
„Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer:, zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer:“⁵⁾“.
 - Unter der Angabe „53225 Bonn“ werden die Wörter „barrierefrei/nicht barrierefrei“⁶⁾ eingefügt.
 - Nach Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 eingefügt:
„⁵⁾ Z. B. bundesweite Telefonnummer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, DBSV.“
 - Nach Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:
„⁶⁾ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.“
32. In Anlage 4 (zu § 19 Absatz 2) wird in der Unterschriftenzeile des Wahlberechtigten vor der Erklärung des Bevollmächtigten das Wort „Ort,“ gestrichen.
33. In Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1) wird dem Text von Fußnote 2 folgender Satz vorangestellt:
„Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.“
34. In Anlage 6 (zu § 20 Absatz 2) wird Satz 3 Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland¹⁾ eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind; sowie“.
35. In Anlage 9 (zu § 26) wird die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl wie folgt geändert:
- Die Zeile zur Angabe des Ortes und des Datums sowie die darunter stehenden Wörter „(Ort)“ und „(Datum)“ werden gestrichen.
 - In der Unterschriftenzeile für den Wähler und die Hilfsperson wird jeweils vor den Wörtern „Vor- und Familienname“ das Wort „Datum,“ eingefügt.
36. Die Anlage 11 (zu § 28 Absatz 3 und § 45 Absatz 4) wird wie folgt geändert:
- Auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags werden unter den Worten „Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben“ folgende Absätze angefügt:
„Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
Die Versendung durch²⁾ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.“
 - In Fußnote 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
 - In Fußnote 2 werden die Wörter „amtlich bekannt gemachtes“ durch die Wörter „ist von der Ausgabestelle das amtlich bekannt gemachte“ und das Wort „einsetzen“ durch das Wort „einsetzen“ ersetzt.
 - In Fußnoten 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
 - In Fußnote 5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
37. Die Anlage 12 (zu § 28 Absatz 3) wird wie folgt geändert:
- Auf der Vorderseite des Merkblattes zur Briefwahl wird im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ Nummer 4 Absatz 2 der Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Versendung durch^{*}) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.“
 - Die Rückseite des Merkblattes zur Briefwahl wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)“
 - Der Text in Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.“

- 38. In Anlage 14 (zu § 34 Absatz 4) wird auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) in dem Feld A zum Eintrag eines Kreiswahlvorschlages unter der gepunkteten Linie das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie unter den Zeilen für eine persönliche und handschriftliche Unterschrift jeweils das Wort „Ort,“ gestrichen.
- 39. In Anlage 20 (zu § 39 Absatz 1) Satz 1 wird in der ersten für den Namen der Partei vorgesehenen Zeile vor der gepunkteten Linie nach dem Wort „der“ das Wort „Partei“ eingefügt.
- 40. In Anlage 21 (zu § 39 Absatz 3) wird im Abschnitt „Unterstützungsunterschrift“ in Satz 1 vor der gepunkteten Linie nach dem Wort „der“ das Wort „Partei“ eingefügt.
- 41. Die Anlage 25 wird aufgehoben.
- 42. In Anlage 26 (zu § 28 Absatz 3 und § 45 Absatz 1) wird die linke Spalte des Stimmzettelmusters wie folgt geändert:
- 43. Es werden ersetzt:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Neustraße 37“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Elfstraße 26“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „Heerstraße 85“ gestrichen.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „Humboldtstraße 2“ gestrichen.
 - e) In Nummer 8 wird die Angabe „Ohligser Straße 45“ gestrichen.
- 44. Die Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1) das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“,
- 45. In Anlage 29 (zu § 72 Absatz 1) jeweils das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“.

44. Die Anlage 33 (zu § 77 Absatz 4) wird wie folgt geändert:

a) Der erste Kasten in Nummer 1 enthält folgende Fassung:

1. als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender	
2. als Beisitzer	
3. als Beisitzer	
4. als Beisitzer	
5. als Beisitzer	
6. als Beisitzer	
7. als Beisitzer	
8. als in den Ausschuss berufener Richter des ¹⁾	
9. als in den Ausschuss berufener Richter des ¹⁾	
(Familienname, Vorname, Wohnort)		

- b) In Nummer 5 werden unter der Unterschriftenzeile für den 6. Beisitzer die Wörter „Die in den Ausschuss berufenen Richter des¹⁾“ sowie zwei mit den Ziffern 1. und 2. beginnende gepunktete Linien angefügt.
- c) Der bisherigen Fußnote 1 wird folgende Fußnote 1 vorangestellt:

„¹⁾ Bezeichnung des Oberverwaltungsgerichts des Landes einsetzen.“
- d) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 5 werden die Fußnoten 2 bis 6.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 2013

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a

Anlage 2

(zu § 18 Absatz 5)

1 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 20... und Wahlscheinantrag gemäß § 18 Absatz 5 der Bundeswahlordnung - Erstausfertigung -

2 An die Gemeindebehörde

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen [X]

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland*) bei der Meldebehörde gemeldet war,

[] ist unverändert [] lautete damals:

Geburtsdatum Tag Monat Jahr E-Mail (für Rückfragen):

3 Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift im Ausland):

4 Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland*) mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom bis zum (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

5 und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

6 Ich bin im Besitz eines [] Personalausweises [] Reisepasses Ausweis-Nummer: ausgestellt am: von (ausstellende Behörde)

7 Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:

- 8 [] Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.
[] Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet. oder [] Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.
9 [] Ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.
10 [] Ich habe innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung meines 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland*) eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten. oder [] Ich habe aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und bin von ihnen betroffen. In diesem Fall bitte auf gesondertem Blatt begründen, gegebenenfalls ergänzende Unterlagen beifügen.

11 [] Ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt. Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

12 [] Die Wahlunterlagen sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.
[] Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Ort, Staat)

13 Datum, Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)

14 Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den Antrag als Hilfsperson nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Datum, Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe b

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite
der Erstaufbereitung**Muster für amtliche Vermerke**

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde <input type="checkbox"/> ja		
	<input type="checkbox"/> Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)		
	Begründung		
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)	
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Wahl =	Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5	Wahlausschlussgrund <input type="checkbox"/> § 13 Nummer 1 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nummer 2 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nummer 3 BWG	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
6	Weitere wahrrechtliche Voraussetzungen		
6.1	Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland*) innerhalb der letzten 25 Jahre nach Vollendung des 14. Lebensjahres	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
6.2	Antragsteller hat aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und ist von ihnen betroffen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
7	Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
8	Erledigung des Antrages		
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks	
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheines	Wahrscheinnummer	
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahrscheinerteilung im Wählerverzeichnis		
	<input type="checkbox"/> Absendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen per Luftpost am (Datum)	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitaufbereitung des Antrages an den Bundeswahlleiter am (Datum)	
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (s. Anlage)		

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 3 zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe c

noch **Anlage 2**
(zu § 18 Absatz 5)

**Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt**

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie

- **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑩.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus der Bundesrepublik Deutschland*) ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 35. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland*) fortgezogen ist, muss seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 35. Tage vor der Wahl fortzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier vor dem 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung anmeldet, darf diesen Antrag nicht stellen, weil er von Amts wegen am Zuzugsort in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich vor dem 21. Tag vor der Wahl anmelden wird, braucht diesen Antrag nicht mehr zu stellen, weil er auf Wunsch, den er bei der Anmeldung äußern kann, in das Wählerverzeichnis seines Zuzugsortes in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird. Wurde aber bereits ein Antrag gestellt, so ist das Wahlrecht an dem Ort auszuüben, wo der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst nach dem 21. Tag vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland anmelden wird, muss diesen Antrag bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde stellen, weil er sonst nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

② Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland*).

Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, die Behörde der Gemeinde, mit der sie im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden sind; die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen (siehe hierzu die Erläuterungen unter ⑩).

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 der Bundeswahlordnung (BWO).

③ Von Seeleuten, die auf einem Schiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland*) zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: „Mein Aufenthalt ist bekannt der“ (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

⑤ Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.

⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.

⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.

- ⑧ Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer
1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 2. als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
 3. als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmlinge Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat.

In Zweifelsfällen und wegen des vollen Wortlauts des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes empfiehlt sich eine Rückfrage bei der nächsten deutschen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung.

⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

⑩ Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2.

Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **stattdessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.

Wahlberechtigt können beispielsweise folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):

- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Außenhandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
- Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (aufgrund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.

Die **Antragstellung** hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurückliegt. Auslandsdeutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, müssen ihren Antrag bei der Gemeinde stellen, mit der sie in Bezug auf ihre Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland am engsten verbunden sind. Dies ist ebenfalls zu begründen.

⑪ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.

⑫ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.

⑬ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Siehe im Übrigen die Erläuterungen unter ⑭.

⑭ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑬ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Dritte Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Vom 14. Mai 2013

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 36 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, und
- des § 20 Absatz 4 des Investmentgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe d des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 1 und 3 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2012 (BGBl. I S. 2343) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „(Meldepflichten)“ die Wörter „und der Anzeigepflichten nach § 10 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, nach der Angabe „§ 34a Abs. 5“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 34b Abs. 8“ die Angabe „und § 34d Absatz 6“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ die Wörter „und für die Prüfung der Depotbankfunktion nach § 20 Absatz 3 und 4 des Investmentgesetzes“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 10 Absatz 1 und die Verhaltensregeln nach § 31 Absatz 2, § 31 Absatz 4 Satz 3, § 31 Absatz 4a Satz 1, § 31 Absatz 5 Satz 3, § 31a, § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 3a und 4, § 33 Absatz 3 Satz 1, § 33a Absatz 7, § 34a Absatz 1 Satz 1, § 34a Absatz 2 Satz 1, § 34a Absatz 4 Satz 1, § 34d Absatz 1, 2 und 3 und die Untersagungen der Bundesanstalt nach § 36b Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn ein Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufgetreten ist.“

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 3, 3a und 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wurde die Prüfung unterbrochen, so hat der Prüfer die Bundesanstalt auf die Unterbrechung unverzüglich in Textform hinzuweisen; dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung darzulegen. Eine Unterbrechung ist jede länger als zwei Wochen dauernde Abweichung von der Prüfungsplanung. Die Unterbrechung ist im Prüfungsbericht zu dokumentieren; dies gilt auch dann, wenn zwar einzelne Abweichungen nicht länger als zwei Wochen dauerten, die Prüfung jedoch insgesamt für mehr als vier Wochen unterbrochen wurde.“

c) In Absatz 3 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Prüfungsbericht einschließlich des Fragebogens ist der Bundesanstalt bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die Depotbankfunktion nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des Investmentgesetzes ausüben, an den Dienstsitz in Frankfurt am Main in dreifacher Ausfertigung und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in einfacher Ausfertigung zu übersenden; wird der Bundesanstalt der Prüfungsbericht zusätzlich in elektronischer Form eingereicht, so ist ihr der Prüfungsbericht einschließlich des Fragebogens in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Bei allen übrigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist der Bundesanstalt der Prüfungsbericht einschließlich des Fragebogens in zweifacher Ausfertigung und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in einfacher Ausfertigung zu übersenden; wird der Bundesanstalt der Prüfungsbericht zusätzlich in elektronischer Form eingereicht, so ist ihr der Prüfungsbericht einschließlich des Fragebogens in einfacher Ausfertigung zu übersenden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Meldepflichten“ das Wort „und“ durch die Wörter „und Anzeigepflichten sowie“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit solchen Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Filialen, die wesentliche Teilbereiche von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapierne-

bendienstleistungen oder Analysen von Finanzinstrumenten ausführen, erstreckt sich die Prüfung auch auf diese Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen. Filialen sind alle Betriebsstätten, in denen Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit eine Prüfung der Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen vor Ort erforderlich ist. Er kann bei einzelnen Zweigniederlassungen, Zweigstellen und Filialen insbesondere dann von einer Prüfung absehen, wenn die von ihnen ausgeführten Teilbereiche unbedeutend sind und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihm nachweist, dass bei allen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen regelmäßig wirksame interne Kontrollen stattfinden und sich hierbei keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, verlangen, dass Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen in die nächste Prüfung einbezogen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für in andere Unternehmen ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten, die für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wesentlich sind, insbesondere für Auslagerungen auf vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes und solche im Zusammenhang mit der Auslagerung der Compliance-Funktion nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes. Über die Prüfung einer ausländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung ist die Bundesanstalt spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „berechtigt“ durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den aufzuzeichnenden Umständen gehören insbesondere

1. die Details der Prüfungsplanung und die Prüfungsschwerpunkte,
2. die Kriterien für System-, Funktions- und Einzelprüfungen sowie
3. die Art und der konkrete Umfang von durchgeführten Stichproben und deren Ergebnis.“

5. Dem § 5 Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Falls die Bundesanstalt an der Prüfung nach § 36 Absatz 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes teilnimmt, hat der Prüfer auf ihr Verlangen den Berichtsentwurf vor der Fertigstellung zu übermitteln. Kündigt die Bundesanstalt ihre Teilnahme an einer Schlussbesprechung an, so hat der Prüfer ihr auf Verlangen den entsprechenden Berichtsentwurf rechtzeitig vor der Besprechung zu übersenden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Prüfungsbericht sind im Einzelnen, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapier-

dienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen einschlägig, darzustellen:

1. Art und Umfang der im Berichtszeitraum ausgeführten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, insbesondere Depotvolumina, Transaktionsvolumina, Kundenzahl, Anlageformen sowie Art der vertriebenen Finanzinstrumente einschließlich

a) der Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden gemäß § 31a Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf einer Anlageberatung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Wertpapierhandelsgesetzes beruhen,

b) der Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden, die nicht auf einer solchen Anlageberatung beruhen, sowie

c) der sich aus diesem Verhältnis ergebenden Quote;

dabei können plausible Angaben des Wertpapierdienstleistungsunternehmens herangezogen werden, insbesondere die Angaben des letzten Jahres- oder Monatsabschlusses;

2. die Erfüllung der Meldepflichten;

3. die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln nach § 31 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach § 31 Absatz 3a und 4a des Wertpapierhandelsgesetzes;

4. die Erfüllung der Pflichten nach § 31c Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Bearbeitung von Kundenaufträgen;

5. die Zulässigkeit der Entgegennahme oder Gewährung von Zuwendungen und die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach § 31d des Wertpapierhandelsgesetzes;

6. die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 31f und 31g des Wertpapierhandelsgesetzes beim Betrieb eines multilateralen Handelssystems;

7. die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten nach § 31h des Wertpapierhandelsgesetzes bei Abschluss von Geschäften außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems;

8. die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 32a bis 32d des Wertpapierhandelsgesetzes durch systematische Internalisierer im Sinne des § 32 des Wertpapierhandelsgesetzes;

9. die nach den §§ 31a und 31c Absatz 1 sowie § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen sowie die Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Kundeneinstufung und die Bearbeitung von Kundenaufträgen, und deren prüferische Beurteilung; gesondert darzustellen sind der Aufbau und die Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie Geschäftsbereiche mit besonderen Anforderungen an den Aufbau;

10. unbeschadet von der Verpflichtung nach Nummer 9 insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes; dabei ist insbesondere auf die Anzahl der Mitarbeiter, die der Compliance-Funktion zuzuordnen sind, einzugehen und eine Quote aus dem Verhältnis dieser Mitarbeiter zu den Mitarbeitern des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 33b des Wertpapierhandelsgesetzes zu bilden;
11. unbeschadet von der Verpflichtung nach Nummer 9 insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a des Wertpapierhandelsgesetzes;
12. Anzahl und Umfang von Kulanzzahlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie Anzahl und Art und Weise der Behandlung von Kundenbeschwerden und die damit zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen;
13. die Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach § 33a des Wertpapierhandelsgesetzes und deren prüferische Beurteilung;
14. die Mittel und Verfahren zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 33b des Wertpapierhandelsgesetzes für Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte und deren prüferische Beurteilung;
15. die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach § 34 Absatz 2a und 2b des Wertpapierhandelsgesetzes;
16. die Erfüllung der Pflichten nach § 34a des Wertpapierhandelsgesetzes; hierbei ist auch anzugeben,
- inwieweit die Übereinstimmung der den Kunden ausgewiesenen Gelder oder Wertpapiere mit den Salden der Treuhandkonten oder Depots bei den verwahrenden Instituten geprüft wurde,
 - ob die verwahrenden Institute die Voraussetzungen nach § 34a des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen;
17. die getroffenen Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen bei der Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder von anderen Informationen über Finanzinstrumente oder über deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, nach § 31 Absatz 1 oder § 34b des Wertpapierhandelsgesetzes sowie deren prüferische Beurteilung;
18. die Einhaltung der Anforderungen nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere im Hinblick darauf, dass
- die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die Compliance-Beauftragten gemäß § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sachkundig sind und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen,
 - die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die Compliance-Beauftragten gegenüber der Bundesanstalt regelkonform gemäß § 34d Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes angezeigt werden und
 - Beschwerden nach § 34d Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gegenüber der Bundesanstalt regelkonform angezeigt werden;
19. der Prüfungsgegenstand und die Prüfungshandlungen in Bezug auf nach § 4 Absatz 3 in die Prüfung einbezogene Zweigstellen, Zweigniederlassungen, Filialen sowie in Bezug auf in andere Unternehmen ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse.
- Bei der Darstellung im Prüfungsbericht ist auch, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen einschlägig, über die Erfüllung der jeweiligen Pflichten zu berichten, die sich aus einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 11, § 31a Absatz 8, § 31b Absatz 2, § 31c Absatz 3, § 33 Absatz 4, § 33a Absatz 9, § 34 Absatz 4, § 34a Absatz 5, § 34b Absatz 8 oder § 34d Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie aus der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergeben.“
- Absatz 2 wird aufgehoben.
7. Die Anlage (Fragebogen) wird durch die neue Anlage im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14. Mai 2013

Die Präsidentin
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
König

Anhang

Anlage
(zu § 5 Absatz 6)

Fragebogen gemäß § 5 Absatz 6 WpDPV

Wertpapierdienstleistungsunternehmen:

Berichtszeitraum:

Prüfungszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsfeststellungen:

-: Vorschrift ist nicht einschlägig.

0: Die gesetzlichen Vorgaben wurden im gesamten Berichtszeitraum eingehalten.

1: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes abgestellt wurde.

2: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der nicht oder nicht mehr abgestellt werden kann.

3: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht abgestellt wurde.

Tritt ein Mangel auf, der bereits bei der letzten Prüfung vorgelegen hat, ist dieser mit dem Symbol * zu kennzeichnen:

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
Verhaltensregeln				
1	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG	Erbringen der Dienstleistungen mit Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Kundeninteresse		
2	§ 31 Abs. 2 WpHG § 4 WpDVerOV	Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information und Werbung gegenüber Kunden und gegenüber Privatkunden		
3		Angemessene Kundeninformation; insbesondere Informationsblatt über Finanzinstrumente		
	§ 31 Abs. 3 und 3a WpHG § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 5a Abs. 1 WpDVerOV	Inhaltliche Ausgestaltung der Informationen		
	§ 31 Abs. 3 und 3a WpHG § 5 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 5a Abs. 2 WpDVerOV	Zurverfügungstellung der Informationen		
4		Zulässigkeit und Offenlegung von Zuwendungen		
	§ 31d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG			
	§ 31d Abs. 3 WpHG			
5		Erhebung von Kundendaten; Angemessenheits- und Eignungsprüfung		
	§ 31 Abs. 4, 4a und 5 WpHG § 6 WpDVerOV			
	§ 31 Abs. 7 WpHG			
6	§ 31a WpHG § 2 WpDVerOV	Einstufung der Kunden und Vereinbarung über die Einstufung		
7	§ 34b Abs. 1 Satz 1 WpHG	Sachgerechte Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen		
8	§ 34b Abs. 2 WpHG	Weitergabe von Finanzanalysen		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
Organisationspflichten				
9	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG § 12 Abs. 1 und 2 WpDVerOV	Angemessene Grundsätze, Mittel und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem WpHG		
10	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG § 12 Abs. 3 und 4 WpDVerOV	Einrichtung, Ausstattung und Organisation der Compliance-Stelle		
11	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 WpHG § 13 WpDVerOV	Interessenkonfliktmanagement (geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Darlegung von unvermeidbaren Interessenkonflikten)		
12	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a WpHG	Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Vertriebsvorgaben		
13	§ 31c Abs. 1 Nr. 1 WpHG und § 33a WpHG	Auftragsausführung; angemessene Vorkehrungen und Festlegung von Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (best execution)		
14	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG	Behandlung von Kundenbeschwerden		
15	§ 33b Abs. 3 und 4 WpHG	Angemessene Mittel und Verfahren zur Verhinderung von Mitarbeitertätigkeiten im Sinne des § 33b Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WpHG		
16		Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte		
	§ 34d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpHG §§ 1, 2, 3 und 6 MaAnzV	Sachkunde und erforderliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiter in der Anlageberatung, der Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten		
	§ 34d Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 und 3 WpHG § 7, § 8 Abs. 1 bis 3 und § 10 WpHGMaAnzV	Anzeigen der Mitarbeiter in der Anlageberatung, der Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten		
	§ 34d Abs. 1 Satz 4 WpHG § 7, § 8 Abs. 4 und § 10 WpHGMaAnzV	Anzeigen der Beschwerden nach § 34d Abs. 1 Satz 4 WpHG		
Berichts- und Aufzeichnungspflichten				
17	§ 31 Abs. 8 WpHG §§ 8 und 9 WpDVerOV	Berichterstattung über die Ausführung von Aufträgen sowie die Finanzportfolioverwaltung		
18	§ 34 WpHG § 14 WpDVerOV Art. 7 und 8 VO (EG) Nr. 1287/2006	Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, sofern nicht bereits von den Nummern 1 bis 17 erfasst		
19	§ 34 Abs. 2a und 2b WpHG	Beratungsprotokoll, sofern nicht bereits von den Nummern 1 bis 18 erfasst		
Depotgeschäft				
20	DepotG §§ 128 und 135 AktG	Prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes von Bedeutung sind		
	§§ 20 ff. InvG §§ 68 ff. KAGB	Prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Depotbankfunktion oder Verwahrstellenfunktion von Bedeutung sind		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
		Sonstiges		
21	§ 36 Abs. 3 WpHG	Prüfungsschwerpunkte durch die Bundesanstalt		
		Erläuterungen:		
22		Feststellung der Innenrevision in prüfungsrelevanten Bereichen	ja/nein	
		Erläuterungen:		
23		Weitere prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Wertpapierdienstleistungen von herausragender Bedeutung sind	ja/nein	
		Erläuterungen:		

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. a) § 1 Absatz 2 und § 2 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz) vom 22. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 3409) sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
- b) § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b hinsichtlich des Unterstützens einer unterstützenden Gruppierung und § 2 Satz 1 Nummer 2 des Antiterrordateigesetzes hinsichtlich des Merkmals „Befürworten“ sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
- c) § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 a des Antiterrordateigesetzes ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als bei Recherchen in den erweiterten Grunddaten im Trefferfall Zugriff auf Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 a des Antiterrordateigesetzes eröffnet wird.
- d) § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b und § 10 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes sind, soweit es an ergänzenden Regelungen nach Maßgabe der Gründe fehlt, mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
- e) § 2 Satz 1 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes sind im Übrigen nach Maßgabe der Gründe verfassungskonform auszulegen.
2. § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3, § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 6 Absatz 1 und 2 des Antiterrordateigesetzes sind mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie sich auf nicht gemäß § 4 des Antiterrordateigesetzes verdeckt gespeicherte Daten erstrecken, die aus Eingriffen in das Telekommunikationsgeheimnis und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung herrühren.
3. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014 gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass außerhalb des Eilfalls gemäß § 5 Absatz 2 des Antiterrordateigesetzes eine Nutzung der Antiterrordatei nur zulässig ist, sofern der Zugriff auf die Daten von Kontaktpersonen (§ 2 Satz 1 Nummer 3 des Antiterrordateigesetzes) und auf Daten, die aus Eingriffen in das Telekommunikationsgeheimnis und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung herrühren, ausgeschlossen und gewährleistet ist, dass bei Recherchen in den erweiterten Grunddaten im Trefferfall allein ein Zugang zu Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Antiterrordateigesetzes gewährt wird; sobald danach die Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten von Kontaktpersonen und auf Daten, die aus Eingriffen in das Telekommunikationsgeheimnis und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung herrühren, ausgeschlossen ist, dürfen diese auch für die Nutzung der Datei im Eilfall gemäß § 5 Absatz 2 des Antiterrordateigesetzes nicht mehr genutzt werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 8. Mai 2013

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 13. Mai 2013

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „automotive interiors EXPO 2013“
vom 4. bis 6. Juni 2013 in Stuttgart
2. „automotive testing expo europe 2013“
vom 4. bis 6. Juni 2013 in Stuttgart
3. „engine expo 2013“
vom 4. bis 6. Juni 2013 in Stuttgart
4. „GLOBAL AUTOMOTIVE COMPONENTS AND SUPPLIERS EXPO 13“
vom 4. bis 6. Juni 2013 in Stuttgart
5. „VEHICLE DYNAMICS EXPO 2013“
vom 4. bis 6. Juni 2013 in Stuttgart
6. „FAIR 2013 – Messe rund um den Fairen Handel“
vom 6. bis 8. September 2013 in Dortmund
7. „ELEKTROTECHNIK – Die führende Fachmesse für Elektrotechnik und Industrie-Elektronik“
vom 11. bis 14. September 2013 in Dortmund
8. „SCHWEISSEN & SCHNEIDEN“
vom 16. bis 21. September 2013 in Essen
9. „Inter-tabac – Internationale Fachmesse für Tabakwaren & Raucherbedarf“
vom 20. bis 22. September 2013 in Dortmund
10. „DMS EXPO 2013 – Leitmesse für Enterprise Content Management“
vom 24. bis 26. September 2013 in Stuttgart
11. „IT & Business 2013 – Fachmesse für IT-Solutions“
vom 24. bis 26. September 2013 in Stuttgart
12. „BATTERY + STORAGE 2013 – Internationale Fachmesse für Batterie- und Energiespeicher-Technologien“
vom 30. September bis 2. Oktober 2013 in Stuttgart
13. „GEO-T Expo – Internationale Geothermie Industriemesse“
vom 12. bis 14. November 2013 in Essen
14. „ees – electrical energy storage – Internationale Fachmesse für Batterien, Energiespeicher und innovative Fertigung“
vom 12. bis 15. November 2013 in München
15. „ANIMAL 2013 – Ausstellung für Heimtierhaltung“
vom 16. bis 17. November 2013 in Stuttgart
16. „Familie & Heim 2013 – Süddeutschlands große Einkaufs- und Erlebnismesse“
vom 16. bis 24. November 2013 in Stuttgart
17. „Die Besten Jahre 2013 – Die Messe zum Aktivbleiben“
vom 18. bis 19. November 2013 in Stuttgart
18. „Hobby & Elektronik 2013 – Süddeutschlands größte Messe für Computer und Elektronik“
vom 21. bis 24. November 2013 in Stuttgart
19. „Kreativ- & Bastelwelt 2013 – Süddeutschlands größte Kreativmesse“
vom 21. bis 24. November 2013 in Stuttgart
20. „Modell Süd 2013 – Ausstellung für Modellbahnen, Auto-, Flug- und Schiffsmodellbau“
vom 21. bis 24. November 2013 in Stuttgart
21. „Spielemesse 2013 – Süddeutschlands größte Spielemesse“
vom 21. bis 24. November 2013 in Stuttgart
22. „46. ESSEN MOTOR SHOW 2013“
vom 30. November bis 8. Dezember 2013 in Essen (mit Pressetag am 29. November 2013)
23. „hair & style management 2013 – Fachmesse für Friseurbedarf, Kosmetik, Nageldesign, Salon Management, Mode und Meisterschaften“
vom 1. bis 2. Dezember 2013 in Stuttgart
24. „52. PSI Messe 2014 – Die internationale Leitmesse der Werbeartikelindustrie“
vom 8. bis 10. Januar 2014 in Düsseldorf

Berlin, den 13. Mai 2013

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
15. 3. 2013 Verordnung über die Zulassung des Befahrens der Eder- und der Diemeltalsperre sowie die Abwehr strom- und schiffahrtspolizeilicher Gefahren (Talsperrenverordnung – TspV) FNA: neu: 940-9-32; 940-9-25	7/2013 S. 331	1. 5. 2013